

MGG Polymers GmbH
Wipark, 12. Straße 8
3331 Kematen/Ybbs

BMK - V/1 (Betriebliches Abfallrecht, Abfallver-
bringung und Umwelthaftung)
v1@bmk.gv.at

Mag. Christian Gesek
Sachbearbeiter

christian.gesek@bmk.gv.at
+43 1 71162 613524
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.600.323

Wien, 2. September 2022

Betreff

Vorabzustimmung gemäß Artikel 14 EG-VerbringungsV i. V. m. § 71a AWG 2002 für die
Behandlungsanlage der MGG Polymers GmbH Wipark, 12. Straße 8, für 45.000 Jahreston-
nen Abfällen der Schlüsselnummer 57129 (sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Video-
kassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner cartridges ohne
gefährliche Inhaltsstoffe) gemäß österreichischem Abfallverzeichnis;
Bescheid

B E S C H E I D

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Techno-
logie erteilt gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung
von Abfällen (EG-VerbringungsV) sowie § 71a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002),
BGBl. I 2002/102 i.d.g.F. der MGG Polymers GmbH die

V o r a b z u s t i m m u n g

für die **Verwertung von bis zu 45.000 Jahrestonnen**

Abfälle der **Schlüsselnummer 57129** (sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokas-
setten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner cartridges ohne ge-
fährliche Inhaltsstoffe)

gemäß ÖNORM S 2100 in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II
2020/409;

Code gemäß EU-Abfallverzeichnis: **19 12 04 (Kunststoff und Gummi)**

Basel-Code: **EU48**

am Standort:

MGG Polymers GmbH
Wipark 12 Straße 8
A-3331 Kematen/Ybbs

Personen-GLN 9008390099032

Standort-GLN 9008390129883

durch das **Verwertungsverfahren R3: Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden**

vom 18. September 2022 bis 17. September 2027

gemäß dem Antrag vom 23. Mai 2022, der ein integrierter Bestandteil dieses Bescheides ist, unter **Einhaltung folgender I. Bedingungen und II. Auflagen:**

I. Bedingungen

1. Diese **Vorabzustimmung erlischt**, wenn der MGG Polymers GmbH die **Erlaubnis** für die Sammlung oder Behandlung der gegenständlichen Abfälle gemäß § 25a Abs. 6 AWG 2002 **entzogen wird** oder die **Behandlertätigkeit** im Sinne von § 26 Abs. 5 AWG 2002 **einzustellen ist**.
2. Diese **Vorabzustimmung erlischt**, wenn die **ordnungsgemäße Verwertung** der gegenständlichen Abfälle bei der MGG Polymers GmbH z.B. auf Grund der Stilllegung von Maschinen oder der Schließung von Teilen des Betriebes, **nicht mehr gesichert erscheint**.
3. Diese **Vorabzustimmung erlischt**, wenn die ordnungsgemäße Behandlung der anlässlich der Verwertung der gegenständlichen Abfälle **anfallenden Reststoffe nicht mehr gesichert erscheint**.

II. Auflagen:

1. Abfälle dürfen seitens der MGG Polymers GmbH **nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten** für deren ordnungsgemäße Verwertung übernommen werden.

Verwaltungsabgabe

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 i. V. m. Anlage A, Allgemeiner Teil, Z 1 Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl. 1983/24 i. d. F. BGBl. I 2008/5, wird für die erteilte Bewilligung eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 6,50 vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben der MGG Polymers GmbH vom 23. Mai 2022 wurde der Antrag auf Erteilung der Vorabzustimmung gemäß Art. 14 der EG-VerbringungsV i. V. m. § 71a AWG 2002 für die Anlage am Standort A-3331 Kematen/Ybbs, Wipark, 12. Straße 8, für 45.000 Jahrestonnen von Abfällen der Schlüsselnummer 57129 (sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Toner cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe) gemäß österreichischem Abfallverzeichnis übermittelt.

Laut Firmenbuchauszug erfolgte am 14. Dezember 2017 eine Übernahme der MBA Polymers GmbH durch die MGG Polymers GmbH und damit eine Änderung des Firmennamens.

Folgende Antragsunterlagen liegen vor:

1. Angaben zur Person einschließlich Eigentümerstruktur der betreffenden Behandlungsanlage inklusive aktuellem Firmenbuchauszug;
2. Angaben über den Namen und die Adresse der betreffenden Behandlungsanlage sowie Identifikationsnummern gemäß dem Register gemäß § 22 für Personen, Standorte und Anlagen;
3. eine Beschreibung der in der Behandlungsanlage angewandten Technologien;
4. eine Beschreibung der nicht vorläufigen Verwertungsverfahren, für welche eine Vorabzustimmung beantragt wurde, einschließlich R-Code: **R3**;
5. Kopien aller relevanten Berechtigungen, Erlaubnisse und Genehmigungen: **Bescheide liegen vor**;
6. Ein Nachweis, dass der Antragsteller über ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat gemäß ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“ vom 15. August 2009 verfügt sowie die Dokumentation der aktuellen Managementbewertung gemäß der ÖNORM EN ISO 14001; **Bureau Veritas Certification vom 25. Mai 2021**;
7. eine Auflistung der Abfälle, für die die Vorabzustimmung ausgestellt werden soll, unter Angabe der Abfallart gemäß einer Verordnung nach § 4, des Eintrags im Europäischen Abfallverzeichnis und im Anhang IV und IVA der EG-VerbringungsV;
8. eine Analyse oder Beschreibung der physikalischen und chemischen Eigenschaften der in der Behandlungsanlage regelmäßig behandelten Abfälle sowie die Annahmekriterien der Behandlungsanlage für diese Abfälle;

9. Angaben über die Gesamtmenge jeden Abfalls, für den die Vorabzustimmung ausgestellt werden soll: **die angegebene Gesamtmenge beträgt insgesamt 45.000 Jahrestonnen für Abfälle der oben angeführten Schlüsselnummer;**
10. Angaben über die voraussichtliche Menge, die Zusammensetzung und die Behandlung des Restabfalls: **die vorgelegten Angaben sind schlüssig und nachvollziehbar;** die ordnungsgemäße Behandlung der anlässlich der Verwertung der gegenständlichen Abfälle **anfallenden Reststoffe erscheint gesichert;**
11. Angaben über sämtliche in der Behandlungsanlage des Antragstellers gemäß § 9 VstG verantwortliche Personen: **es sind keine rechtskräftige AWG-Strafen aktenkundig;**
12. eine Erklärung, Anträge und Meldungen betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringungen über ein Register gemäß § 22 Abs. 1 einzubringen, sofern dieser Teilbereich im Register eingerichtet ist.

Seitens der Landeshauptfrau von Niederösterreich wird im Rahmen der Stellungnahmen (WST1-KB-376/044-2022) vom 18. Juli 2022 und 22. August 2022 ausgeführt, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht, die erforderliche Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 für die Sammlung und Behandlung der gegenständlichen Abfälle vorliegt, die Reststoffentsorgung ordnungsgemäß dargelegt wurde und keine Bedenken gegen die Erteilung der Vorabzustimmung bestehen.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat erwogen:

Gemäß Art. 14 Abs. 1 EG-VerbringungsV können die zuständigen Behörden am Bestimmungsort, in deren Zuständigkeit spezielle Verwertungsanlagen fallen, beschließen, dafür Vorabzustimmungen auszustellen.

Solche Entscheidungen sind auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt und können jederzeit widerrufen werden.

Gemäß § 71a Abs. 1 AWG 2002 ist der Betreiber einer in Österreich gelegenen ortsfesten Behandlungsanlage berechtigt, für die nicht vorläufige Verwertung in dieser Behandlungsanlage eine Vorabzustimmung im Sinne des Art. 14 der EG-VerbringungsV zu beantragen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat über diesen Antrag mit Bescheid abzusprechen.

Gemäß § 71a Abs. 2 AWG 2002 sind dem Antrag auf Vorabzustimmung gemäß Abs. 1 vom Antragsteller insbesondere anzuschließen:

1. Angaben zur Person einschließlich Eigentümerstruktur der betreffenden Behandlungsanlage
inklusive aktuellem Firmenbuchauszug;
2. Angaben über den Namen und die Adresse der betreffenden Behandlungsanlage sowie

Identifikationsnummern gemäß dem Register gemäß § 22 für Personen, Standorte und Anlagen;

3. eine Beschreibung der in der Behandlungsanlage angewandten Technologien;
4. eine Beschreibung der nicht vorläufigen Verwertungsverfahren, für welche eine Vorabzustimmung beantragt wurde, einschließlich R-Codes;
5. Kopien aller relevanten Berechtigungen, Erlaubnisse und Genehmigungen;
6. ein Nachweis über die Eintragung des Antragstellers als eine eingetragene Organisation gemäß EMAS oder Nachweis, dass der Antragsteller eine eingetragene Organisation gemäß einer Verordnung nach § 15 Abs. 5 UMG ist oder ein Nachweis, dass der Antragsteller über ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat gemäß ÖNORM EN ISO 14001 "Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung" vom 15. August 2009 verfügt sowie die Dokumentation der aktuellen Managementbewertung gemäß der ÖNORM EN ISO 14001;
7. eine Auflistung der Abfälle, für die die Vorabzustimmung ausgestellt werden soll, unter Angabe der Abfallart gemäß einer Verordnung nach § 4, des Eintrags im Europäischen Abfallverzeichnis und im Anhang IV und IVA der EG-VerbringungsV;
8. eine Analyse oder Beschreibung der physikalischen und chemischen Eigenschaften der in der Behandlungsanlage regelmäßig behandelten Abfälle sowie die Annahmekriterien der Behandlungsanlage für diese Abfälle;
9. Angaben über die Gesamtmenge jeden Abfalls, für den die Vorabzustimmung ausgestellt werden soll;
10. Angaben über die voraussichtliche Menge, die Zusammensetzung und die Behandlung des Restabfalls;
11. Angaben über sämtliche in der Behandlungsanlage des Antragstellers gemäß § 9 VstG verantwortliche Personen;
12. eine Erklärung, Anträge und Meldungen betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringungen über ein Register gemäß § 22 Abs. 1 einzubringen, sofern dieser Teilbereich im Register eingerichtet ist.

Gemäß § 71a Abs. 3 AWG 2002 ist vor Erteilung der Vorabzustimmung der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die betreffende Behandlungsanlage liegt, anzuhören.

Gemäß § 71a Abs. 5 AWG 2002 ist der Bescheid, mit dem die Vorabzustimmung ausgestellt wird, im Falle eines Antragstellers, der eine eingetragene Organisation gemäß EMAS oder eine eingetragene Organisation gemäß einer Verordnung nach § 15 Abs. 5 UMG ist, auf längstens zehn Jahre zu befristen und im Falle eines Antragstellers, der über ein Zertifikat gemäß ÖNORM EN ISO 14001 verfügt, auf längstens fünf Jahre zu befristen. Der Bescheid hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Auflistung der Abfälle, für die die Vorabzustimmung erteilt wird;
2. die Gesamtmenge jedes Abfalls, für den die Vorabzustimmung erteilt wird;
3. die Annahmekriterien für diese Abfälle;

4. die nicht vorläufigen Verwertungsverfahren, für welche die Vorabzustimmung erteilt wird.

Die Aufnahme von Auflagen oder Bedingungen ist zulässig.

Die Antragstellerin verfügt über ein gültiges Zertifikat gemäß ÖNORM EN ISO 14001, welches von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde.

Eine Bestrafung der Antragstellerin bzw. der gemäß § 9 VstG verantwortlichen Personen innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere des AWG 2002, der GewO 1994, des WRG 1959 oder der durch das AWG 2002 aufgehobenen Rechtsvorschriften ist nicht erfolgt.

Die im Spruch genannten Abfälle werden in der Anlage am Standort Wipark, 12. Straße 8, 3331 Kematen/Ybbs einer nicht vorläufigen Verwertung zugeführt (Verwertungsverfahren: R3).

Die Anlage entspricht dem Stand der Technik.

Da die Antragstellerin über ein gültiges Zertifikat gemäß ÖNORM EN ISO 14001, welches von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde, verfügt, kann die Vorabzustimmung für die Dauer von 5 Jahren erteilt werden.

Eine Auflistung der von der Vorabzustimmung umfassten Abfälle ist im Bescheid enthalten.

Das zutreffende Verwertungsverfahren ist R3.

Demnach war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Vorschreibung der Bedingungen und Auflagen gründet sich auf § 71a Abs. 5 AWG 2002.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Wege der Abteilung V/1, Stubenbastei 5, 1010 Wien, einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise

1. Jede Änderung der Umstände gemäß § 71a Abs. 4 AWG 2002 und jede Änderung der relevanten Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen ist unverzüglich, längstens aber binnen 14 Tagen, unter Anschluss der relevanten Dokumente dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben. Die Dokumentation der aktuellen Managementbewertung gemäß der ÖNORM EN ISO 14001 ist auf Verlangen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen (§ 71a Abs. 6 AWG 2002).
2. Der Verlust der Voraussetzung gemäß Abs. § 71a Abs. 4 Z 1 AWG 2002 oder ein Wechsel des Betreibers der Behandlungsanlage erwirkt das Erlöschen der Vorabzustimmung (§ 71a Abs. 7 AWG 2002).
3. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Vorabzustimmung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. § 71a Abs. 4 Z 2 bis 4 AWG 2002 nicht mehr vorliegen oder der Betreiber der Behandlungsanlage entgegen seiner Erklärung gemäß Abs. 2 Z 12 die Anträge und Meldungen betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringungen nicht über ein Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 einbringt.
4. Gemäß § 14 Tarifpost 5 und 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 1957/267 i.d.g.F. sind für die Vergebührung Ihres Antrages und der angeschlossenen Beilagen Gebühren von € 112,50 (1x € 14,30; 2 x 21,80 und 14 x € 3,90) zu entrichten.

Sie werden daher ersucht, einschließlich der Verwaltungsabgabe **den Betrag von € 119,00** binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides auf das

Konto des BMK,
lautend auf „Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, 1010 Wien“,

BIC: BUNDATWW,
IBAN: AT19 0100 0000 0506 0904,
UID-Nummer: ATU37584501,

mit Hinweis auf die Zl. 2022-0.600.323

spesenfrei zur Einzahlung zu bringen.

Die bei Auslandsüberweisungen anfallenden Bankgebühren gehen zu Ihren Lasten und dürfen den festgesetzten Betrag nicht vermindern.

Sofern eine Beschwerde gegen diesen Bescheid eingebracht wird, welche gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, mit € 30, -- zu vergebühren ist, ist die Gebühr auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN AT83 0100 0000 5504109, BIC BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Nachweis über die Vergebührung der Beschwerde (Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung) ist der Beschwerde anzuschließen.

Ergeht in Kopie an:

- Frau Landeshauptfrau von Niederösterreich

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian GESEK